

gung in ihr Amt einführen, dass die Patronatsrechte nicht verletzt würden (*salvo iure patronatus*). Andreas wurde das Recht zuerkannt, die Geistlichkeit bezüglich der *Spiritualia* nach dem kanonischen Recht zu richten, innerhalb von drei Monaten nach der Rückkehr des Bischofs sollten die Schäden ersetzt und seitens des Königs begangenes Unrecht wiedergutmacht werden. Über die durch andere verursachten Schäden sollte gerichtlich nach den Landesgewohnheiten entschieden und auch der Zehnt den Gewohnheiten entsprechend entrichtet werden⁷⁰.

Přemysl Otakar I. ließ sich zwar auf die Forderungen des Papstes vom Mai 1218 ein, allerdings unter Vorbehalten (Investitur der Kleriker ohne Verletzung der Patronatsrechte, Jurisdiktion über die Geistlichkeit nur in Bezug auf die *Spiritualia*, Ansprüche auf Schadensersatz sowie Regelung des Zehnten immer noch nach dem Gewohnheitsrecht des Landes). Außerdem brachte der Bevollmächtigte des Papstes, der Abt von Waldsassen, aus den Verhandlungen mit der königlichen Seite nicht nur diese Fassung des Abkommens, sondern auch einen weiteren Brief des Königs mit nach Rom, in dem dieser das Abkommen als einen eindeutigen Bruch mit den bisherigen Gewohnheiten seines Königreichs darstellt und dementsprechend ein Entgegenkommen vom Papst erwartet: Erstens solle der Papst den Bischof in der Begleitung eines päpstlichen Legaten nach Böhmen zurückschicken, damit vor Ort durch die Vernehmung seiner böhmischen Untertanen untersucht werden könne, wer wem Unrecht getan habe. Weiterhin solle der Papst den Bischof anweisen, den Prälaten ihre Ämter und Pfründen zurückzugeben, die den Bischof auf Befehl des Königs beleidigt hätten⁷¹. So versuchte Přemysl Otakar I., den Streit außerhalb der Reichweite der römischen Kurie beizulegen, seine Leute zu schützen und die alte Ordnung zumindest teilweise zu behalten.

Auf die zuletzt genannten Forderungen ging man an der Kurie nicht ein, aber die Zugeständnisse seitens des Königs sowie der Barone wurden in dieser Phase des Streits wohlwollend aufgenommen. Die Bevollmächtigten des Papstes hoben wahrscheinlich direkt nach den Verhandlungen das Interdikt auf⁷², und auch der Prager Bischof zog seine Rückkehr in Betracht, wie er noch am 12. Juli 1219 dem König ausrichten ließ⁷³. Wieder wurde auf Veranlassung von Andreas eine Reihe von Urkunden ausgestellt, die ihm seine bischöfliche Tätigkeit

70) Codex diplomaticus (wie Anm. 30) S. 160f. Nr. 172.

71) Ebd. S. 159 Nr. 171.

72) Vgl. Václav NOVOTNÝ, *České dějiny* I/3 (wie Anm. 27) S. 490.

73) Vgl. Codex diplomaticus (wie Anm. 30) S. 170–172 Nr. 184.